



## Mandanteninformation:

### EU-Kommission plant Vereinfachungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und der EU-Lieferkettenrichtlinie (CS3D)

Die EU-Kommission strebt mit einem umfassenden sog. „Omnibus“-Paket Vereinfachungen in den Bereichen nachhaltige Finanzberichterstattung, Taxonomie und Sorgfaltspflichten in puncto Nachhaltigkeit an. Ziel dieses Pakets ist es, die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten zu vereinfachen und den bürokratischen Aufwand für Unternehmen zu verringern. Die offizielle Fassung des „Omnibus“-Pakets wurde am 26. Februar 2025 veröffentlicht.

#### 1. Die vorgeschlagenen Änderungen an der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) im Überblick:

##### 1.1 Eingrenzungen der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung auf bestimmte Unternehmen

Die EU-Kommission schlägt inhaltlich eine deutliche Verschärfung der CSRD vor, indem eine neue Größenklasse eingeführt wird. Der Lagebericht soll demnach ausschließlich von haftungsbeschränkten Unternehmen um einen Nachhaltigkeitsbericht ergänzt werden müssen, die folgende Kriterien erfüllen: mehr als 1.000 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt und einen Umsatz von mehr als 50 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR. Eine erhebliche Eingrenzung, die die Anzahl der betroffenen Unternehmen in der EU von über 50.000 Unternehmen auf ca. 7.000 Unternehmen reduziert. Für kleine und mittlere Unternehmen plant die EU-Kommission, den im Dezember von der EFRAG vorgestellten ESRS für die freiwillige Berichterstattung im EU-Recht als freiwillig anzuwendenden Standard zu verankern. Allen Unternehmen, die nicht zur CSRD verpflichtet sind, soll er zur Anwendung empfohlen werden.

##### 1.2 Entfall der Informationspflicht der Unternehmensleitung

Artikel 19a Absatz 5 der CSRD soll entfallen. Er sieht vor, dass die Unternehmensleitung die Arbeitnehmervertreter auf angemessener Ebene informiert und mit ihnen relevante Informationen sowie Methoden zur Beschaffung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsdaten bespricht.

### **1.3 Neuregelung der Anwendung der elektronischen (maschinenlesbaren) Berichterstattung**

Die Anwendung der elektronischen (maschinenlesbaren) Berichterstattung soll neu geregelt werden. Sie wird erst verpflichtend, nachdem eine entsprechende Taxonomie offiziell verabschiedet wurde (Art. 29d CSRD-E).

### **1.4 Streichung der sektorspezifischen ESRS**

Nachdem die sektorspezifischen ESRS bereits mehrfach verschoben wurden, sollen sie nun komplett gestrichen werden.

### **1.5 Ausschließliche Prüfung von verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichten mit begrenzter Sicherheit**

Die Prüfung verpflichtender Nachhaltigkeitsberichte soll weiterhin auf dem Niveau begrenzter Sicherheit erfolgen. Die Möglichkeit einer späteren Erhöhung auf hinreichende Sicherheit soll entfallen.

### **1.6 Verschiebung der Fristen von 2025 auf 2027**

Für die Artikel 5 Abs. 2 (b) und (c) CSRD-E werden neue Fristen festgelegt. Nachhaltigkeitsberichte sind erstmals für Geschäftsjahre erforderlich, die am oder nach dem 01. Januar 2027 beginnen, für kleine und mittlere Unternehmen von öffentlichem Interesse sogar erst ab dem 1. Januar 2028 – oder möglicherweise gar nicht, da (c) vollständig gestrichen werden soll. Unternehmen, die ursprünglich ab dem Geschäftsjahr 2025 berichtspflichtig gewesen wären und weiterhin unter die CSRD-E fallen, erhalten somit zwei Jahre mehr Zeit für die Erstanwendung.

## **2. Die vorgeschlagenen Änderungen der EU-Lieferkettenrichtlinie (CS3D)**

### **2.1 Erweiterung der Vorschriften, die mit vollharmonisierender Wirkung umzusetzen sind**

Das „Omnibus“-Paket zielt darauf ab, den Umfang der Vorschriften zu erweitern, die von den Mitgliedstaaten mit vollharmonisierender Wirkung umgesetzt werden müssen, so dass keine strengeren Regelungen im Rahmen der Umsetzungsrechtsakte eingeführt werden dürfen. Insbesondere für die Ermittlung, Verhinderung und Beendigung möglicher oder tatsächlicher nachteiliger Auswirkungen sollen einheitliche Regelungen gelten, um den Aufwand für die einzelnen Mitgliedsstaaten zu verringern.

### **2.2 Fokussierung der Sorgfaltspflichten auf direkte Geschäftspartner**

Unternehmen sind gemäß Art. 8 CS3D verpflichtet, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Menschenrechte zu ermitteln und zu bewerten, die sich aus ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer in Verbindung stehenden Tochterunternehmen und der Geschäftstätigkeit ihrer Geschäftspartner ergeben. Das „Omnibus“-Paket beschränkt die laut Art. 8 Abs. 2 lit. b) CS3D vorgesehene „eingehende Bewertung“ auf direkte Geschäftspartner. Sofern diese weniger als 500 Beschäftigte haben, reicht die Risikoermittlung auf Basis deren Nachhaltigkeitsbericht aus (vgl. Art. 29a der Richtlinie 2013/34/EU).

Indirekte Geschäftspartner sind nur zu prüfen, wenn glaubwürdige Hinweise auf Verstöße vorliegen, z. B. durch glaubwürdige, nicht staatliche Organisationen oder Medienberichterstattungen. Damit übernimmt die CS3D das Modell der „substantiierten Kenntnis“ des LkSG für mittelbare Zulieferer. Nichtsdestotrotz sollten Unternehmen mit Hilfe von Vertragskaskaden gewährleisten, dass ihr Code of Conduct in der gesamten Aktivitätskette gilt.

## **2.3 Aufhebung der Pflicht zur Beendigung einer Geschäftsbeziehung als Ultima Ratio**

Die CS3D verpflichtet Unternehmen dazu, mögliche oder tatsächliche negative Auswirkungen zu verhindern oder zu beheben und als Ultima Ratio die Geschäftsbeziehungen mit ihren Geschäftspartnern zu beenden. Aufgrund der Abhängigkeit von bestimmten Zulieferern sieht das „Omnibus“-Paket als letztes Mittel nicht mehr die Beendigung der Geschäftsbeziehungen vor, sondern lediglich die Aussetzung der Geschäftsbeziehungen.

## **2.4 Einschränkung des Begriffs „Stakeholder“ und der notwendigen Stakeholder-Beteiligung**

Im Zuge des „Omnibus“-Pakets wird der in Art. 3 Abs. 1 lit. n) CS3D definierte Begriff „Stakeholder“ („Interessen-träger“) vereinfacht und eingeschränkt, so dass nur noch direkt betroffene Stakeholder einzubeziehen sind. Dadurch werden sonstige Personen der Zivilgesellschaft, die nicht direkt betroffen sind, zukünftig nicht berücksichtigt. Außerdem sollen Unternehmen im Rahmen der zur Erfüllung der einzelnen Sorgfaltspflichten notwendigen Stakeholder-Beteiligung nur die jeweils betroffenen Stakeholder einbeziehen müssen.

## **2.5 Verlängerung der Überprüfungsintervalle**

Die Zeiträume, in denen Unternehmen regelmäßig die Angemessenheit und die Wirksamkeit der Sorgfaltspflichtmaßnahmen überprüfen müssen, sollen im Zuge des „Omnibus“-Pakets von einem Jahr auf fünf Jahre verlängert werden. Sollte es in diesem verlängerten Intervall Grund zur Annahme geben, dass die eingeführten Maßnahmen nicht mehr angemessen oder wirksam sind, hat weiterhin eine anlassbezogene Überprüfung stattzufinden.

## **2.6 Feinjustierung der Regelungen hinsichtlich finanzieller Sanktionen**

Die Kommission ist zu dem Schluss gekommen, dass die CS3D-Vorgaben zur Verhängung von Geldbußen missverständlich sein können. Künftig wird sie deshalb in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien veröffentlichen, die die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen gemäß CS3D unterstützen. Die „Mindestobergrenze“ soll entfallen, genauso wie die Abhängigkeit des Bußgeldes vom weltweiten Nettoumsatz eines Unternehmens. Stattdessen sollen absolute Beträge als Bußgeld festgelegt werden.

## **2.7 Beschränkung der zivilrechtlichen Haftungsrisiken**

Die durch die CS3D bisher vorgesehenen, umfassenden eigenständigen zivilrechtlichen Haftungstatbestände sollen aus Sicht der EU-Kommission gestrichen werden. Die EU-Kommission setzt vielmehr auf die bestehenden allgemeinen nationalen Haftungsrahmen. Für diese nationalen Haftungsregelungen möchte die EU-Kommission jedoch einen Rahmen vorgeben, insbesondere, dass ein effektiver Zugang zur Justiz und vollständige Kompensation von Schäden unter Ausschluss einer Überkompensation gewährleistet sein muss. Zudem soll die spezielle Regelung zur Prozessstandschaft, insbesondere zugunsten von nicht staatlichen Organisationen, mit Rücksichtnahme auf die mitgliedstaatlichen Rechtstraditionen und Rechtsordnungen entfallen.

## **2.8 Entfall der Überprüfungsklausel für Finanzdienstleistungen**

Die besondere Regelung bezüglich der Überprüfung von speziellen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen auf ihre Notwendigkeit soll gestrichen werden.

### **3. Die vorgeschlagenen Änderungen an der EU-Taxonomie im Überblick:**

#### **3.1 Entfall der automatischen Ausweitung der Anwendungspflicht**

Die EU-Umwelttaxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 bleibt weiterhin ein verpflichtender Bestandteil des Nachhaltigkeitsberichts gemäß der CSRD. Es wird jedoch vorgeschlagen, die Berichtspflicht auf Unternehmen zu beschränken, die folgende Kriterien erfüllen:

- mehr als 1.000 Beschäftigte und
- mehr als 450 Mio. EUR. Umsatzerlöse

Dadurch entfällt die automatische Anwendungspflicht für alle unter die CSRD fallenden Unternehmen. Kleineren Unternehmen soll hingegen die Möglichkeit eingeräumt werden, freiwillig über ihre Aktivitäten zu berichten, die teilweise mit der EU-Taxonomie in Verbindung stehen. Dies soll einen schrittweisen ökologischen Wandel unterstützen und Unternehmen im Einklang mit dem Ziel der erweiterten Übergangsförderung auf ihrem Weg zur Nachhaltigkeit unterstützen.

#### **3.2 Einführung einer finanziellen Wesentlichkeitsschwelle für die Taxonomie-Berichterstattung**

Darüber hinaus soll eine finanzielle Wesentlichkeitsschwelle für die Taxonomie-Berichterstattung implementiert werden. Sie soll zu einer Reduktion der Berichte um ca. 70 % führen.

#### **3.3 Vereinfachungen des „Do Not Significant Harm“ (DNSH)-Kriteriums**

Zudem sollen Vereinfachungen beim „Do Not Significant Harm“ (DNSH)-Kriterium, der komplexesten Stufe der Taxonomiekonformitätsprüfung, vorgenommen werden.

#### **Fazit**

Die von der EU-Kommission im Zuge des „Omnibus“-Pakets angedachten Anpassungen könnten für Unternehmen und ihre Lieferketten eine Entlastung darstellen. Bevor die Änderungen gültig sind, müssen sie noch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene durchlaufen. Unternehmen sollten die Entwicklungen aufmerksam verfolgen, um immer die aktuelle Rechtslage zu kennen und hiernach handeln zu können. Gerne beraten wir sie zu diesem Thema und stehen Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.